

3114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (B-VG-Novelle 1986)

Grundgedanke des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, soweit er die Neugestaltung des Bundeshaushaltsrechtes betrifft, ist eine Vergrößerung der Flexibilität beim Budgetvollzug, um insbesondere auf wirtschaftliche Entwicklungen rascher, intensiver und wirkungsvoller reagieren zu können. Gleichzeitig sollen die Kontrollrechte des Nationalrates beim Vollzug des Budgets erweitert werden, indem die Zuständigkeit des Nationalrates in Hinkunft nicht nur auf die Beratung des jährlichen Bundesfinanzgesetzes und des Bundesrechnungsabschlusses beschränkt sein, sondern durch eine begleitende Budgetkontrolle während des Budgetvollzuges ergänzt werden soll. In diesem Zusammenhang kommt der Mitwirkung des mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschusses des Nationalrates bzw. einem neu zu bildenden ständigen Unterausschuß dieses Ausschusses besondere Bedeutung zu. Weiters sind vorgesehen ein grundsätzliches Gebot der Ausrichtung aller öffentlichen Haushalte nach konjunkturellen Erfordernissen, eine umfassende Neuregelung für den Fall eines Budgetprovisoriums und besondere Vorkehrungen für den Einsatz eines der Konjunktorentwicklung - aber auch besonderen Krisensituationen - Rechnung tragenden haushaltsrechtlichen Instrumentariums.

Weitere Schwerpunkte der Vorlage sind die zusätzliche Möglichkeit der Vertretung eines verhinderten Bundesministers durch einen diesem Bundesminister beigegebenen Staatssekretär, die Begrenzung der Funktionsperioden des Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes auf jeweils 12 Jahre sowie eine Erweiterung des Rederechtes für den Präsidenten des Rechnungshofes und die Volksanwälte bei den parlamentarischen Verhandlungen. Schließlich soll der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes nicht mehr so wie bisher spätestens bis zum 15. Oktober sondern bis zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden.

3114 d. B.

- 2 -

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. April 1986 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (B-VG-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

Stoiser
Berichterstatter

Dr. Bösch
Obmann